

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2410 Hainburg –  
Mag. pharm. Dr. Ronald Pahs**

Bezug:

**Kundmachung vom 15. Juli 2021 in den Amtlichen Nachrichten  
Niederösterreich**

BLA5-S-217/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2410 Hainburg, Galleria Danubia, Pressburger Reichsstraße 1/Krükstraße 1.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Herr **Mag. pharm. Dr. Ronald Pahs**, wohnhaft in 2100 Korneuburg, Schaumannstraße 43/2/16, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2410 Hainburg, Galleria Danubia, Pressburger Reichsstraße 1/Krükstraße 1, mit dem Standort „Gebiet der Stadtgemeinde Hainburg, beginnend an der Kreuzung der Friedrichstraße mit der Brunnenstraße – Friedrichstraße – an der Gabelung östlich auf Schloßbergstraße – Austria Tabakstraße – Doktor Donin-Gasse in westlicher Richtung – Am Röhrgraben in nördlicher Richtung bis Ecke Schlossbergzeile – Schlossbergzeile – Burgenlandstraße in nördlicher Richtung – Hofmeisterstraße in nordwestlicher Richtung – bis zur Kreuzung mit der Pressburger Reichsstraße – Ungargasse – Haydnplatz – die gedachte Verlängerung des Haydnplatzes zur Opitzgasse – Nibelungenplatz - Nibelungengasse – Doktor-Wlasak-Straße – in einer gedachten Verlängerung der Doktor-Wlasak-Straße bis zur Kreuzung mit der gedachten nördlichen Verlängerung der Spitalgasse – Spitalgasse – Schanzstraße – Burgenlandstraße in nordwestlicher und sodann südlicher Richtung – Brunnenstraße, diese bis zum Ausgangspunkt, sämtliche Straßenzüge beidseitig.“ beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Seiler